



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
in Wien

GZ: 10.320/45-4/99

Wien, am 16. September 1999

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG) und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG) und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

**GZ: 10.320/45-4/99**

Wien, am 16. September 1999

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG) und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. Juni 1999, GZ 551.330/2-VIII/1/99, zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG) und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu § 12 Abs. 1:**

Aus sprachlichen Gründen wird zur Diskussion gestellt, den Einleitungssatz in Z 3 und 4 jeweils abzuändern in „im Fall einer natürlichen Person, wenn diese ...“ bzw. „im Fall einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft, wenn diese ...“.

In § 12 Abs. 1 Z 3 lit. c hätte es zudem statt „seinen“ korrekt „ihren“ zu lauten.

Aus Gründen des inneren Zusammenhangs sollte weiters die Sonderbestimmung des § 12 Abs. 9 (Absehen vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder in

einem anderen EU/EWR - Mitgliedstaat, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist) in die allgemeine Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z 3 lit. c eingearbeitet werden.

#### **Zu § 12 Abs. 5 und 6:**

Abs. 5 schließt jene natürlichen Personen von der Erteilung einer Genehmigung aus, die einen maßgebenden Einfluß auf den Geschäftsbetrieb von nichtjuristischen Personen, „über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs eröffnet wurde usw.“, haben oder hatten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum Abs. 5 nicht auch den Fall der Einflußnahme einer natürlichen Person (etwa als Mehrheitsaktionär) auf den Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, auf die der Abs. 4 anzuwenden ist oder war, erfaßt.

Zu Abs. 6 wird darauf hingewiesen, daß gemäß der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden soll.

#### **Zu § 14 Abs. 2 Z 4 lit. b:**

In der Sache bestehen gegen diese Bestimmung keine Einwände.

Da nicht auszuschließen ist, daß es sich bei dem zum Geschäftsführer zu bestellenden Arbeitnehmer um einen leitenden Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 8 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) handelt, der vom Geltungsbereich des AZG ausgeschlossen ist, ist zu betonen, daß das Erfordernis einer Beschäftigung im Betrieb „im Ausmaß von mindestens der Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ausschließlich als Bezugsgröße zu verstehen ist, die das Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung in Relation zu der für Arbeitnehmer im Sinne des AZG geltenden Normalarbeitszeit setzt.

Allerdings ist die Formulierung „die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit“ nicht völlig eindeutig. Im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 1 B-VG sollte klargestellt werden, ob mit dieser Formulierung auf die *gesetzlich* festgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit nach dem AZG oder auch auf die *kollektivvertraglich* festgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit Bezug genommen wird. Aus dem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, lediglich auf die gesetzlich festgesetzte Normalarbeitszeit (vgl. § 3 AZG) abzustellen. Dies sollte klar zum Ausdruck kommen.

#### **Zu § 74:**

Entsprechend der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinie 1990 wäre der Einleitungssatz sprachlich abzuändern; eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften soll nicht angeordnet werden.

### **Zu den Erläuterungen:**

#### **Zu § 12 Abs. 2 bis 6:**

Aus Gründen der Rechtsklarheit und einer erhöhten Transparenz sollte Inhalt und Zweck der Abs. 2 bis 6 in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen im Hinblick auf den komplizierten Gesetzestext näher dargelegt werden.

Im dritten Absatz der Erläuterungen wäre am Beginn des letzten Halbsatzes das Wort „der“ einzufügen.

#### **Zu § 60:**

In Abs. 2 wäre die Zitierung in „§ 6 Z 5“ abzuändern, vor dem Wort „Begriffsbestimmungen“ wäre das Wort „die“ einzufügen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

